

Abwägen von Absicherungsstrategien

Berufsunfähigkeitsschutz – gibt es einen Königsweg?

Alexander Schrehardt

Die Absicherung des persönlichen Berufsunfähigkeitsrisikos zählt gleichermaßen für Arbeitnehmer, Selbstständige und freiberuflich tätige Unternehmer zu den wichtigsten Vorsorgemaßnahmen der persönlichen Existenzsicherung. Vor allem für junge Gesellschafter-Geschäftsführer ist mit dem Schritt aus einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis in die unternehmerische Tätigkeit eine qualifizierte Berufsunfähigkeitsvorsorge erforderlich, da die gesetzlichen Versorgungsansparungen für den Fall einer teilweisen Erwerbsminderung zeitversetzt erlöschen. (Red.)



Alexander Schrehardt, Betriebswirt
Betriebliche Altersversorgung (FH),
Geschäftsführer Consilium Beratungs-
gesellschaft für bAV mbH, Höchststadt/
Aisch

E-Mail: info@consilium-gmbh.de

Mit Blick auf die vertragliche Gestaltungsvielfalt, basierend auf Risiko- oder kapitalbildenden Tarifen, einer möglichen steuerlichen Förderung bei der privaten Vorsorge und der alternativen Risikoabsicherung über eine betriebliche Versorgungszusage soll der vorliegende Beitrag einen Leitfaden durch das Dickicht an die Hand geben.

Versorgungsbedarf kontra Budget

Vor der Suche nach einer geeigneten Versicherungslösung sollten immer zuerst der konkrete Versorgungsbedarf ermittelt, bereits vorhandener Versicherungsschutz recherchiert (zum Beispiel unverfallbare Versorgungsansparungen aus betrieblichen Versorgungszusagen) und das für die Abbildung von Versicherungsschutz verfügbare Budget beziffert werden.

In Abhängigkeit vom Umfang der benötigten Risikoabsicherung und der persönlichen Einkommenssituation kann der erforderliche Versicherungsschutz über eine Vielzahl von Risiko- und kapitalbildenden Tarifen abgebildet werden. Der Gesetzgeber hat für die Absicherung von BU-Risiken alle drei Ver-

sorgungsschichten geöffnet, sodass der Versicherungsschutz auch in Verbindung mit einer steuerlich geförderten Basis-Rentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG) oder einer betrieblichen Altersversorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG) eingerichtet werden kann.

Die Wahl der richtigen Versorgungsschicht und des geeigneten Tarifs sowie die ausreichende Dimensionierung des erforderlichen Versicherungsschutzes sollten im Einzelfall individuell geprüft werden. Unüberlegte und emotional motivierte Schnellentscheidungen rächen sich, im besten Fall sehr schnell mit einer Beitragsüberlastung, oder, im Fall eines Worst-Case-Szenarios, bei Eintritt des Leistungsfalls infolge Berufsunfähigkeit (BU).

Gestaltungsfreiheit in der Versorgungsschicht 3 ...

Für die Abbildung von BU-Versicherungsschutz bietet die Versorgungsschicht 3 ein breites Tarifspektrum. In Abhängigkeit von dem mandantenseitigen Anforderungsprofil und dem zur Verfügung stehenden Budget kann der erforderliche Versicherungsschutz wahl-

weise als selbstständige BU-Versicherung, Invest-BU-Versicherung oder als BU-Zusatzversicherung in Verbindung mit einer Risiko-Lebens-, einer klassischen oder fondsgebundenen Kapitalversicherung als Trägerart abgebildet werden.

Alternativ kann eine Risikoabsicherung auch auf schwere Krankheiten (Dread-Disease-Versicherung), den Verlust von Grundfähigkeiten oder eine Erwerbsunfähigkeit des Versicherten begrenzt werden. Die kaleidoskopartige Tarifvielfalt und eine weitgehendst vertragliche Gestaltungsfreiheit in der Versorgungsschicht 3 gehen jedoch zulasten der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beitragsaufwendungen.

... unter Berücksichtigung verpuffender Steuervorteile

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung, einer Dread-Disease- oder einer Grundfähigkeitsversicherung als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ist dem Grunde nach gewährleistet (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG). Der Sonderausgabenabzug ist jedoch für die vorgenannten Vorsorgeaufwendungen auf 2 800 Euro/Jahr begrenzt.

Sofern der Steuerpflichtige von seinem Arbeitgeber einen Beitragsanteil zu seiner Krankenversicherung erhält oder einen Anspruch auf Beihilfeleistungen oder freie Heilfürsorge hat, reduziert sich der Höchstbetrag auf 1 900 Euro/Jahr (§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG). Aufgrund der seit dem 1. Januar 2010 verbesserten steuerlichen Abzugsfähigkeit von Beitragsaufwendungen zur Krankheitskosten- und Pflegepflichtversicherung verpufft die Abzugsfähigkeit von Prämienaufwendungen zu dem Beispiel einer BU-Versicherung regelmäßig.

Dem Nachteil einer geringen oder fehlenden Abzugsfähigkeit der Beitragsaufwendungen zu einem Versicherungsvertrag der Versorgungsschicht 3 steht die Vielseitigkeit möglicher Vertragsgestaltungen als wichtiger Vorteil gegenüber. Die Absicherung des persönlichen BU-Risikos kann auch in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung der Versorgungsschicht 1 erfolgen. Der Gesetz-

geber hat die Möglichkeit der eine Basis-Rentenversicherung flankierenden Absicherung des Risikos der BU oder einer verminderten Erwerbsfähigkeit ausdrücklich zugelassen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2. b) EStG).

BU-Absicherung mit einer Basis-Rentenversicherung ...

Vor allem Gesellschafter-Geschäftsführer in beherrschender Position sollten vor Einrichtung einer Basis-Rentenversicherung mit einer BU-Zusatzversicherung mögliche Störfälle zusammen mit ihrem Steuerberater im Vorfeld prüfen. Der verlockende Vorteil einer anteiligen (im Veranlagungszeitraum 2011 72 Prozent) und bis zum Jahr 2025 vollständigen Berücksichtigung der Beiträge zu einer Basis-Rentenversicherung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und Satz 6 EStG) findet auch auf die Beitragsanteile zu einer BU-Zusatzversicherung Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beitragsanteil für die Altersversorgung größer als 50 Prozent ist. Bereits an dieser Stelle kann ein Störfall zu unangenehmen Folgen führen: Sofern sich die zulässige Bei-

tragsaufteilung zulasten der BU-Zusatzversicherung verschiebt, droht für die als Vorsorgeaufwendungen geltend gemachten Beitragszahlungen eine rückwirkende Aberkennung des Sonderausgabenabzugs ab Versicherungsbeginn (BMF-Schreiben vom 12. Juni 2009). Nachdem der für die BU-Zusatzversicherung zulässige Beitragsanteil in vielen Fällen im Interesse eines möglichst hohen Versicherungsschutzes unter Berücksichtigung einer Verrechnung der Überschussanteile aus der Zusatzversicherung mit dem laufenden Beitrag auf Kante genährt wird, kann eine Änderung der Überschussbeteiligung oder auch eine wiederholte dynamische Vertragsanpassung zu einer nachteiligen Verschiebung der Beitragsaufteilung führen.

Der daraus resultierende Verlust des Sonderausgabenabzugs würde in der Folge zu einer Neubemessung der Steuerschuld des Steuerpflichtigen führen.

... als Steuer-(Schuld-)Modell?

Wurde die gegenständliche Basis-Rentenversicherung im Jahr 2005 gegen

den Höchstbetrag von 20 000 Euro eingerichtet, müssten bei Aberkennung des Sonderausgabenabzugs im Jahr 2011 bis zu 92 400 Euro nachversteuert und eine Verzinsung für Steuernachforderung (§ 233a AO) geleistet werden.

Anpassung des Versicherungsschutzes

Soll zu einem späteren Zeitpunkt die versicherte BU-Rente erhöht werden, kann einer summenmäßigen Anpassung des Versicherungsschutzes wiederum die vom Gesetzgeber geforderte Beitragsaufteilung entgegenstehen. In der Folge müssten nicht nur die BU-Zusatzversicherung sondern auch die Basis-Rentenversicherung als Trägertarif im Rahmen des zulässigen Höchstbeitrages angepasst werden.

Auch bei einem temporären finanziellen Engpass und einer gebotenen Senkung der Beitragslast könnte alternativ nur der Gesamtvertrag oder die versicherte BU-Rente reduziert werden, was in beiden Fällen einen nachhaltigen Einfluss auf den Versicherungsschutz hätte.

Betriebliche Versorgungszusage für den Invaliditätsfall

Der Gesetzgeber hat in der bAV sowohl die Zusage von Leistungen der Alters- und Invaliditäts- als auch der Hinterbliebenenversorgung eröffnet (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG), das Risiko der BU des Geschäftsführers lässt sich somit auch im Rahmen einer betrieblichen Versorgungszusage absichern. Die Versorgungszusage des Unternehmens an den Geschäftsführer kann sich dabei auf die Zusage von Invaliditätsleistungen beschränken. Die Abbildung einer auf Invaliditätsleistungen beschränkten Versorgungszusage ist sowohl über einen versicherungsförmigen Durchführungsweg, zum Beispiel eine Direktversicherung, als auch über eine Direktzusage des Unternehmens an den Versorgungsberechtigten möglich.

1. Durchführungsweg Pensionszusage

Sofern als Durchführungsweg eine bilanzberührende Pensionszusage ge-

wählt wird, sollten die bilanziellen und steuerrechtlichen Auswirkungen eines möglichen Berufsunfähigkeitsfalls vor der Erteilung einer Versorgungszusage mit dem Steuerberater besprochen und mögliche Szenarien projiziert werden. Vor allem bei kleinen Kapitalgesellschaften kann die Zusage hoher Invaliditätsleistungen im Berufsunfähigkeitsleistungsfall zu einer den Barwert der Versorgungsverbindlichkeit deutlich übersteigenden, aktivierungspflichtigen Forderung gegen das Versicherungsunternehmen führen.

Die aus diesem „Unternehmensgewinn“ resultierende Steuerschuld kann dabei in einem Worst-Case-Szenario zu einer wirtschaftlichen Schieflage des Unternehmens führen.

Vor allem bei der Neugründung eines Unternehmens sollte eine Versorgungszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer mit Blick auf den Fremdvergleich mit einem angestellten (Ar-

beitnehmer-)Geschäftsführer immer kritisch hinterfragt werden.

2. Durchführungsweg Direktversicherung

Nachdem die Finanzbehörden der Erteilung einer Pensionszusage in den ersten Jahren nach Unternehmensneugründung regelmäßig die steuerliche Anerkennung verweigern, der erforderliche BU-Versicherungsschutz aber zu meist ab Gründung des Unternehmens benötigt wird, könnte das BU-Risiko des Geschäftsführers zum Beispiel über den Durchführungsweg der Direktversicherung abgesichert werden.

Mit der Einrichtung einer Direktversicherung, basierend auf einem Tarif für eine selbstständige oder eine Invest-BU-Versicherung, lässt sich unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstbeiträge von bis zu 4 440 Euro/Jahr (Stand 2011) ein in den meisten Fällen ausreichender Versicherungsschutz abbilden.

Sofern die Absicherung des BU-Risikos eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers über einen Versicherungsvertrag der Versorgungsschicht 1 erfolgen soll, empfiehlt es sich, die Beitragsaufwendungen beziehungsweise die versicherten Leistungen mit Blick auf eine eventuelle betriebliche Versorgungszusage zu bemessen.

Basis-Rentenversicherung kontra bAV

Der Gesetzgeber hat hierzu geregelt, dass für Personen die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen und aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses eine Zusage auf bAV-Leistungen erhalten, der Sonderausgabenabzug um den fiktiven Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern ist (§ 10 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1. b) EStG).

Nach der ab 1. Januar 2008 gültigen Rechtslage sind sowohl der Durchführungsweg als auch die Finanzierung der bAV ohne Bedeutung, das heißt auch bei einer aus Entgeltumwandlung finanzierten bAV ist der Höchstbetrag zu kürzen (BMF-Schreiben vom 13.

September 2010, Rz. 36). Eine Kürzung des Höchstbetrags für Vorsorgeaufwendungen entfällt, wenn im Rahmen einer bAV keine Altersversorgungsleistungen, sondern nur Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenleistungen zugesagt werden (siehe auch: Anne Killat-Risthaus, Kürzung der Vorsorgeaufwendungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern, Praxishandbuch bAV).

Zur Vermeidung einer Reduzierung der Beitragsleistungen zu beziehungsweise der versicherten BU-Rente aus einer Basis-Rentenversicherung sollte die laufende Prämienzahlung bei Vertragseinrichtung in jedem Fall auf den Höchstbetrag von 20 000 Euro abzüglich des fiktiven Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze Ost begrenzt werden. Unter Berücksichtigung einer über die Jahre hinweg steigenden Beitragsbemessungsgrenze kann der laufende Beitrag zu der Basis-Rentenversicherung in Abhängigkeit von der Vertragslaufzeit nochmals gemindert werden.

Die steuerlichen Vorteile aus dem vollen Sonderausgabenabzug können in

den Jahren vor Erteilung einer betrieblichen Versorgungszusage durch Auffüllen der laufenden Prämienzahlungen durch Beitragszuzahlungen bis zum zulässigen Höchstbetrag generiert werden. Diese Vorgehensweise vermeidet einerseits spätere Versorgungslücken aufgrund erforderlicher Beitragskürzungen und andererseits unnötige, auf einen hohen ratierlichen Beitrag abgestellte Abschlusskosten.

Versicherungsschutz nach Steuern prüfen ...

Vor der Einrichtung des erforderlichen Versicherungsschutzes für den Fall einer BU des Geschäftsführers und der damit verbundenen Wahl der Versorgungsschicht und eines geeigneten Versicherungstarifs sollte mit dem Steuerberater der Versorgungsanspruch nach Steuern geprüft und für fiktive Leistungsjahre berechnet werden. Nachdem nicht nur die Beitragsaufwendungen zu, sondern auch die Leistungen aus Versicherungsverträgen der verschiedenen Versorgungsschichten eine unterschiedliche steuerrechtliche Bewertung erfahren, können vor allem hohe BU-Leistungen

Vor Abschluss zum Beispiel einer Direktversicherung sind jedoch einige Formalien zu beachten und zu klären. Nach der schriftlich dokumentierten Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer in Ergänzung seines Arbeitsvertrages eine Direktversicherung zugesagt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass eine arbeitsrechtliche Versorgungszusage erteilt und inhaltlich auf die korrespondierende Direktversicherung abgestellt werden sollte.

Nachdem der Gesetzgeber im Betriebsrentengesetz nur den Begriff der Invalidität erwähnt, sollte der Invaliditätsbegriff in der Versorgungszusage definiert werden. Die Definition einer leistungspflichtigen Invalidität des Geschäftsführers kann dabei im sozialrechtlichen Sinn als teilweise beziehungsweise vollständige Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 SGB

VI) oder als Berufsunfähigkeit (§ 240 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) erfolgen.

Sofern für den Geschäftsführer eine Direktversicherung und/oder – zu einem späteren Zeitpunkt – eine betriebliche Altersversorgung (bAV) über einen anderen Durchführungsweg mit versicherungsförmiger Rückdeckung eingerichtet wird, sollte eine leistungspflichtige Invalidität als BU im Sinne der Versicherungsbedingungen des gewählten Versicherungstarifs definiert werden.

3. Ergänzung durch sofortige Unverfallbarkeit

Sofern das für die Direktversicherung, einen anderen Durchführungsweg oder eine Rückdeckungsversicherung gewählte Versicherungsunternehmen den beantragten Versicherungsvertrag nur mit Erschwernissen zeichnet, das heißt aufgrund von Vorerkrankungen des Geschäftsführers ein Leistungsausschluss

vereinbart werden muss, sollte auch dieser Leistungsausschluss in der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage Berücksichtigung finden. Zur Sicherung des Versorgungsanspruchs des Geschäftsführers im Fall einer möglichen Unternehmensinsolvenz empfiehlt sich zu einer Direktversicherung die Vereinbarung einer sofortigen Unverfallbarkeit.

4. Zustimmung durch Gesellschafterversammlung

Wird eine solche zu einem späteren Zeitpunkt arbeitsrechtlich vereinbart und dem Versicherungsunternehmen angezeigt, ist im Vorfeld eine schriftlich dokumentierte Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Ein nachweisbarer Beschluss der Gesellschafterversammlung sollte zum Beispiel auch vor der Anzeige einer Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung zu einer Pensionszusage gefasst werden.

aus einer Basis-, betrieblichen oder privaten Versorgung in der nachsteuerlichen Betrachtung signifikant auseinanderfallen. Vor allem bei der Absicherung des BU-Risikos in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung sollte die nach Steuern verfügbare BU-Rente zu verschiedenen, fiktiven Leistungsjahren berechnet werden. Aufgrund der Ermitt-

lung und Festschreibung des steuerfreien Anteils der BU-Rente mit einem für das Jahr der ersten Rentenzahlung gültigen Prozentsatz (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG), steigt der steuerpflichtige Anteil der Rentenleistung im Laufe der Vertragsdauer an. Sofern die BU-Renten des Versorgungsberechtigten mit anderen Einkünften, zum Beispiel aus Ver-

mietung und Verpachtung, zusammen treffen, werden die verfügbaren Rentenleistungen unter Umständen signifikant gemindert.

... und als Zukunftsprojektion fortrechnen lassen

In der Zukunftsprojektion kann der über die Kalenderjahre anwachsende steuerpflichtige Anteil der BU-Renten somit zu einem kontinuierlichen Absinken des Versorgungsniveaus in Abhängigkeit vom Kalenderjahr des fiktiven Leistungsfalls führen. Sofern eine garantierte Erhöhung der Rentenleistung im Berufsunfähigkeitsfall mit dem Versicherungsunternehmen vereinbart wurde, ist zu beachten, dass der Differenzbetrag aus jeder Rentenerhöhung ab dem zweiten Kalenderjahr nach Eintritt der BU in vollem Umfang der Steuerpflicht unterliegt.

Im Gegensatz zu den BU-Leistungen aus einer Basis-Rentenversicherung unterliegen Versorgungsleistungen aus einer bAV im Berufsunfähigkeitsfall einer voll nachgelagerten Besteuerung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beziehungsweise § 22 Nr. 5 EStG); eine Ausnahme findet sich nur für Versorgungsleistungen aus Direktversicherungen nach § 40b a. F. EStG. Auch im Fall der bAV sollte somit vor Einrichtung einer Versorgungszusage beziehungsweise eines Versicherungsvertrages das Versorgungsniveau in der nachsteuerlichen Betrachtung geprüft und mit dem Versorgungsbedarf abgeglichen werden. Sofern die Absicherung des BU-Risikos über einen Versicherungsvertrag der Versorgungsschicht 3 erfolgen soll, sind die steuerlich begründeten Leistungsminderungen aufgrund der Besteuerung der Rentenleistungen mit dem Ertragsanteil (§ 55 Abs. 2 EStDV) zumeist nur geringfügig.

Eine altersabhängige Ausnahme gilt für Versicherungsverträge mit einer lebenslangen Rentenzahlung im Berufsunfähigkeitsfall. Die lebenslange Rentenzahlung wird regelmäßig nur dann gewährt, wenn der BU-Leistungsfall vor einem im Tarif definierten Lebensalter des Versicherten, zum Beispiel vor Vollendung des 40. Lebensjahres, eintritt. In diesen Fällen unterliegt die Rentenzahlung an den Versicherten nicht der Besteuerung mit dem nach der Laufzeit zu bemessenden Ertragsanteil für zeit-

Optionslösungen für Unternehmensgründer

Vor allem bei der Neugründung eines Unternehmens muss die Frage der Budgetierung vorrangig berücksichtigt werden. In vielen Fällen beziffern sich die Gehaltszahlungen des Unternehmens an den Geschäftsführer in den ersten Monaten oder auch Jahren mit vergleichsweise bescheidenen Beträgen. Gleichzeitig sind der Unternehmenserfolg und die persönliche Einkommenssituation des Geschäftsführers untrennbar miteinander verflochten, sodass die Absicherung von Arbeits- und BU-Risiken in vielen Fällen einen Spagat zwischen notwendigem Versicherungsschutz und möglichem Beitragsaufwand darstellt.

1. Kurzlaufende BU-Versicherung

Ein Ausweg kann für junge Geschäftsführer in den vorgenannten Fällen mit der Einrichtung einer selbstständigen BU-Versicherung mit kurzer Versicherungsdauer, langer Leistungsdauer und einer Umtauschoption ohne erneute Risikoprüfung gefunden werden. Im konkreten Fall könnte zum Beispiel ein 30-jähriger Geschäftsführer im Jahr der Unternehmensgründung für sich eine BU-Versicherung mit einer Versicherungsdauer von zehn Jahren und einer Leistungsdauer im Berufsunfähigkeitsfall bis zum 67. Lebensjahr einrichten.

Aufgrund der kurzen Versicherungsdauer kann der Versicherungsschutz gegen einen im Vergleich zu einer BU-Versicherung mit längerer Versicherungsdauer reduzierten Beitrag eingerichtet werden. Nach Anschlag des Unternehmens und der Vereinbarung höherer Geschäftsführerbezüge stellt der Geschäftsführer, zum Beispiel nach Ablauf von fünf Jahren, seinen Versicherungsvertrag gegen Mehrbeitrag auf eine Versicherungsdauer bis zum 67. Lebensjahr um.

2. Tarifmerkmale beachten

Sofern ein Optionsmodell, das heißt eine Umtauschoption für die Neuordnung einer laufenden BU-Versicherung, gewählt wird, müssen allerdings einige wichtige Tarifmerkmale im Vorfeld geprüft werden. Das Recht auf einen Umtausch einer bestehenden BU-Versicherung in einen Versicherungsvertrag mit längerer Versicherungsdauer ohne erneute Gesundheitsprüfung ist entweder in den dem Vertrag unterlegten Versicherungsbedingungen oder einzelvertraglich zu regeln.

3. Umtauschoptionslösung prüfen

Zu prüfen sind ferner die Modalitäten der Umtauschoption, das heißt das Höchstalter und eine zulässige Restversicherungsdauer bei der Neuordnung des Versicherungsvertrages, die im neuen Versicherungsvertrag maximal zulässige Versicherungsdauer, die versicherbare BU-Rente und die Möglichkeiten der Gewinnverwendung.

Die Abbildung des erforderlichen BU-Versicherungsschutzes in Verbindung mit einer Optionslösung führt regelmäßig dazu, dass der Gesamtbeitrag des Versicherungsvertrages aufgrund der zeitversetzten Verlängerung der Versicherungsdauer im Vergleich zu einer BU-Versicherung ohne Umtauschoption höher ausfällt. Sofern die versicherte Person in einem Beruf mit günstiger Risikoklassifizierung, zum Beispiel als Geschäftsführer mit akademischer Ausbildung im kaufmännischen Bereich, tätig ist und das Umtauschrecht zeitnah zum ursprünglichen Versicherungsbeginn, zum Beispiel in den ersten fünf Versicherungsjahren, ausgeübt wird, wird der Mehrbeitrag allerdings vergleichsweise gering ausfallen.

lich befristete, sondern dem altersabhängigen Ertragsanteil für lebenslange Rentenzahlungen.

Tritt der Leistungsfall indes nach dem im Tarif festgelegten Lebensalter des Versicherten ein, so leisten auch diese Versicherungsverträge nur zeitlich befristet bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. In diesem Fall würde sich der steuerpflichtige Ertragsanteil wiederum nach der maximalen Laufzeit der Rentenzahlung bemessen. Nachdem der für zeitlich befristete Rentenzahlungen aus einem Schicht-3-Vertrag gültige Ertragsanteil der Rente in Abhängigkeit von der Laufzeit zu ermitteln ist, sinkt der steuerpflichtige Anteil der Rente im Laufe der Versicherungsdauer zunehmend ab. Im Gegensatz zu einer BU-Rente aus einer Basis-Rentenversicherung steigt die nachsteuerliche Rentenleistung aus einem Versicherungsvertrag der Versorgungsschicht 3 mit fortschreitender Versicherungsdauer aufgrund des fallenden Ertragsanteils an. Kombiniert man bei der Absicherung des BU-Risikos eine Basis-Rentenversicherung mit einer BU-Zusatzversicherung und eine BU-(Zusatz-)Versicherung der Versorgungsschicht 3 miteinander, so können bei ausgewogener Aufteilung sowohl die Vorteile des Sonderausgabenabzugs als auch eine über die Versicherungsdauer nachsteuerlich konstante Risikoabsicherung abgebildet werden.

Wichtig – der Blick in die Tarif- und Versicherungsbedingungen

Neben der Bemessung des persönlichen Versorgungsbedarfs und der Wahl der geeigneten Versorgungsschicht sind auch die vertraglichen Grundlagen der Versicherungstarife im Detail zu prüfen. Vor allem die Definition der BU, der Zeitpunkt der Leistungserbringung durch das Versicherungsunternehmen, die mögliche Verweisung auf andere berufliche Tätigkeiten, die Frage der Umorganisation des Unternehmens im Berufsunfähigkeitsfall des Geschäftsführers und weitere vertragliche Leistungskriterien sollten für eine vergleichende Bewertung der Versicherungsbedingungen berücksichtigt werden (Anmerkung der Redaktion: Ein Beitrag über die Bewertung von Versicherungsbedingungen folgt in einer der nächsten Ausgaben von V&S).

Berufsunfähigkeitsschutz gegen Einmal- oder laufende Beitragszahlung

Für die Absicherung von BU-Risiken mit einem Versicherungsvertrag der Versorgungsschicht 3 bieten viele Versicherungsunternehmen alternativ die Möglichkeiten einer laufenden oder Einmalbeitragszahlung an. Vor allem für junge Geschäftsführer mit einem akademischen Ausbildungsgang und einer vorteilhaften Berufsgruppeneinstufung stellt eine selbstständige BU-Versicherung gegen Einmalbeitrag eine prüfungswerte Alternative dar. Sofern ein Versicherungsvertrag gegen Einmalbeitrag eingerichtet werden soll, muss die Verwendung der Überschüsse während der Versicherungsdauer und ab Eintritt eines möglichen Leistungsfalls geprüft werden. Die Ansammlung der Überschüsse aus dem Versicherungsvertrag in einem oder mehreren Investmentfonds und die spätere Auszahlung des Guthabens erfolgt steuerfrei (BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2009, Rz. 38). Eine fortlaufende Ansammlung des Überschussguthabens sollte auch nach Eintritt eines Leistungsfalls gesichert sein. Die vorzeitige Auszahlung der angesammelten Überschüsse im Berufsunfähigkeitsfall beziehungsweise die Bildung einer zusätzlichen Versorgungsleistung aus dem verfügbaren Überschussguthaben kann bei einigen Versicherungsgesellschaften vereinbart werden. Der Nachteil einer erzwungenen Auszahlung der in einem Investmentfonds angesammelten Überschüsse im BU-Leistungsfall ist in einer stichtagsbezogenen Ermittlung des Rücknahmekurses für die Investmentanteile zu sehen. Die Möglichkeit des Erhalts des bis zum Leistungsfall angesammelten Investmentguthabens über den Eintritt der BU hinaus, ist im Interesse einer kursoptimierten Veräußerung in jedem Fall als Vorteil zu werten.

Auch die möglichen Tarifleistungen alternativer Versicherungstarife bei Eintritt beziehungsweise nach einer temporären BU sollten in einem Vergleich gegenübergestellt werden. So können die akuten finanziellen Folgen eines Berufsunfähigkeitsfalls durch eine Sofortleistung des Versicherers, zum Beispiel in Höhe von sechs bis zwölf Tarifrenten, abgemildert werden. Ein sofortiger und gegebenenfalls zusätzlicher Leistungsanspruch des Versicherten bei Vorlage einer schweren Erkrankung (Dread-Disease-Klausel), zum Beispiel eines Herz- oder Hirninfarkts, einer malignen Tumorerkrankung oder einer schweren Schädigung innerer Organe, kann die wirtschaftliche Situation des Versicherten gleichermaßen verbessern.

Der Wettbewerb um eine kontinuierliche Verbesserung der Versicherungsbedingungen zur BU-(Zusatz-)Versicherung hat in den letzten Jahren leider auch einige Negativbeispiele hervorgebracht. So erweisen sich die vollmundigen Versprechungen einiger Versicherungsgesellschaften bei kritischer Betrachtung als russische Puppen, das heißt der reale und unter Umständen mit Zusatzbeiträgen zu erkaufende Mehrwert verbesserter Versicherungsbedingungen ist aufgrund von einschränkenden und Ausschlussklauseln oftmals mehr Schein als Sein. Die in-

haltliche Bewertung der Versicherungsbedingungen stellt dabei den versicherungswilligen Kunden in vielen Fällen vor nahezu unlösbare Probleme. Mit Blick auf die hohe Bedeutung einer qualifizierten Absicherung des persönlichen BU-Risikos sollten daher immer mehrere Angebotsofferten eingeholt und mithilfe eines unabhängigen Beraters geprüft werden.

Fazit: Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungsprofile und der Vielzahl von vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten kann ein Königsweg zur Absicherung des BU-Risikos sicherlich nicht definiert werden. Für Unternehmensgründer und junge Geschäftsführer ist eine Risikoabsicherung mit einer selbstständigen BU-Versicherung (Versorgungsschicht 3), gegebenenfalls in Verbindung mit einem Optionsmodell, aus Kostengründen vorrangig zu prüfen. Beim weiteren Aufbau des Versicherungsschutzes in den Folgejahren und zur Absicherung höherer Geschäftsführerbezüge kann die Grundversorgung mit anderen, auf die Bedarfssituation des Geschäftsführers inhaltlich zugeschnittenen, Verträgen flankiert werden. In jedem Fall ist anzuraten, dass die Absicherung des BU-Risikos immer im Gleichklang mit einem ausreichenden dimensionierten Versicherungsschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit erfolgen sollte.

V&S